

## **Amtliche Bekanntmachung**

Bekanntmachung der Stadt Ratzeburg

### **Satzung der Stadt Ratzeburg über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtinsel 1“.**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. S.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **15.03.2010** folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtinsel 1“ erlassen:

#### **§ 1 Aufhebung**

Die Satzung der Stadt Ratzeburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtinsel 1“, rechtskräftig seit dem 2. November 1988, wird aufgehoben.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Der anliegende Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Ratzeburg, 30.03.2010

Stadt Ratzeburg  
gez. Voß  
Bürgermeister

(Siegel)

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens-, Formvorschriften und Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ratzeburg geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Alle Interessierten können diese Satzung in der Stadtverwaltung Ratzeburg, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Unter den Linden 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes Stadtinsel 1:  
(Der Satzungsplan zeigt die Grenzen auf der Basis der aktuellen Flurkarte 1:1000)



Ratzeburg, den 31.03.2010

(Siegel)

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

gez. Voß